

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 306-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.379

Eingereicht am: 09.12.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) (Sprecher/in)
Kohler (Meiringen, Grüne)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Welche Schlüsse zieht der Kanton aus den beiden Bundesgerichtsentscheiden vom 16. September 2019 zur Besteuerung von Photovoltaikanlagen?

Am 16. September 2019 sind nach mehr als zweijähriger Wartezeit zwei Bundesgerichtsentscheide bezüglich Besteuerung von Photovoltaikanlagen veröffentlicht worden. Auslöser waren die Beschwerden der Steuerverwaltung des Kantons Bern gegen zwei Urteile des Verwaltungsgerichts.

Die Antwort zeigt auf, dass Photovoltaikanlagen im steuerbaren Vermögen erfasst werden müssen, dies darf aber nicht zu einer Erhöhung des amtlichen Werts der Liegenschaft und dadurch des Eigenmietwerts führen. Nach dem Bundesgerichtsentscheid hat die Finanzdirektion die Änderung der Praxis angekündigt. Sie wird inskünftig Photovoltaikanlagen nicht mehr im Rahmen der amtlichen Bewertung erfassen (MM vom 25. Oktober 2019). Somit wird sich auch der Eigenmietwert nicht erhöhen.

Das Bundesgericht legt in diesen Entscheiden auch fest, dass Einkünfte, die durch die Einspeisung von Strom ins Netz entstehen, erstens keine steuerbaren Vermögenserträge sind, und zweitens ein Einkommen aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit nur vorliegt, wenn die Anlage gewerbsmässig betrieben wird. Ansonsten sind die Einkünfte normal als Einkommen zu versteuern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

A. Besteuerung als Vermögen:

1. Kann der Regierungsrat die neue Steuerpraxis umgehend vollziehen oder ist eine Anpassung am Steuergesetz nötig? Wie genau wird diese neue Steuerpraxis aussehen?
2. Erachtet es die Regierung – im Sinne der Förderung der erneuerbaren Energien und im Sinne der Gleichbehandlung mit den Aufdach-Photovoltaik-Anlagen – ebenfalls als gerechtfertigt und sachdienlich, dass Indach-PV-Anlagen sowie Solarthermie-Anlagen analog zu besteuern sind?
3. Beabsichtigt der Kanton, die in den letzten Jahren zu viel verrechneten Steuern zurückzuerstatten?
4. Erachtet es der Regierungsrat als sachgerecht, dass Photovoltaikanlagen im Vermögen gleich behandelt werden wie Motorfahrzeuge und in diesem Sinne über eine gewisse Zeit abgeschrieben werden können? Oder sollte ein stabiler Ertragswert eingesetzt werden?
5. Was sind die steuerlichen Unterschiede zwischen dem Ersatz einer Ölheizung durch eine Ölheizung im Gegensatz zum Ersatz einer Ölheizung durch ein Heizsystem mit erneuerbarer Energie?

B. Besteuerung der Einkünfte durch Einspeisung:

6. Erachtet es der Regierungsrat als korrekt, dass wie bei anderen Einkünften auch Gewinnungskosten in Form einer Pauschale oder der effektiven Unterhaltskosten in Abzug gebracht werden können?
7. Wäre es zur Vereinfachung des Verfahrens sinnvoll, eine Bagatellgrenze bis zu einer Anlagengrösse von 30 kWp (Einfamilienhausanlagen) festzulegen?

Verteiler

- Grosser Rat